

KESB Region Entlebuch, Wolhusen und Ruswil

Bahnhofstrasse 42 6162 Entlebuch Tel. Nr. 041 482 80 10

E-Mail: info@kesb-entlebuch.ch Homepage: www.kesb-entlebuch.ch

Merkblatt Rechtsmittel begründete Entscheide

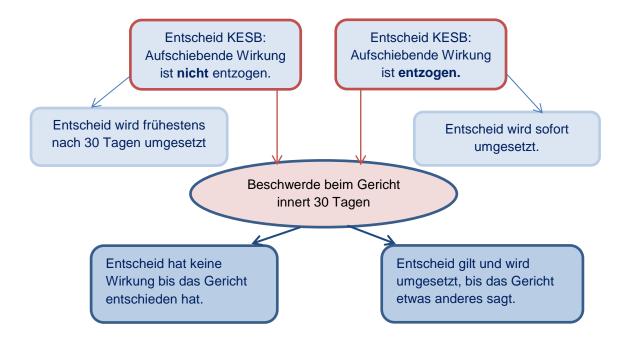
Gegen einen Entscheid der KESB kann innert 30 Tagen seit Zustellung (Art. 450b Abs. 1 ZGB) beim Kantonsgericht des Kantons Luzern, 2. Abteilung, Hirschengraben 16, 6002 Luzern, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen und hat einen Antrag sowie eine Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Wenn Sie mit einem Entscheid der KESB nicht einverstanden sind, können Sie dem Gericht einen Brief schreiben. Dieser Brief heisst Beschwerde. Die Adresse des Gerichts finden Sie im Entscheid der KESB. Sie müssen in Ihrem Brief begründen, weshalb Sie mit dem Entscheid der KESB nicht einverstanden sind. Sie müssen schreiben, was Sie stattdessen möchten. Dem sagt man Anträge stellen. Dem Brief müssen Sie den Entscheid der KESB beilegen. Sie können weitere Unterlagen als Beweismittel mitschicken. Es ist wichtig, dass Sie die Frist von 30 Tagen einhalten. Machen Sie das nicht, so wird der Inhalt des Entscheids nach 30 Tagen gültig.

Für eine Beschwerde brauchen Sie grundsätzlich keinen Anwalt. Ein Anwalt kann Ihnen aber helfen, Anträge zu stellen und den Brief zu schreiben.

Aufschiebende Wirkung

Gemäss Art. 450c ZGB hat eine Beschwerde aufschiebende Wirkung, sofern die Erwachsenenschutzbehörde oder die gerichtliche Beschwerdeinstanz nichts anderes verfügt. Einer allfälligen Beschwerde kann, gestützt auf Art. 450c ZGB, die aufschiebende Wirkung entzogen werden.



Normalerweise ist die aufschiebende Wirkung nicht entzogen. Dies bedeutet, dass der Entscheid erst nach Ablauf der 30 Tage gilt und umgesetzt werden darf. Wird ein Entscheid angefochten und die aufschiebende Wirkung ist <u>nicht</u> entzogen, so hat die Beschwerde aufschiebende Wirkung. Das heisst der Entscheid wird erst umgesetzt und gültig wenn das Kantonsgericht entschieden hat.

Entzieht die KESB die aufschiebende Wirkung, so ist der Entscheid sofort gültig. Wird ein Entscheid angefochten, welchem die aufschiebende Wirkung entzogen wurde, so muss der Inhalt des Entscheids sofort umgesetzt werden, bis das Kantonsgericht etwas anderes entschieden hat. Das ist so, weil die Beschwerde keine aufschiebende Wirkung hat.

Auch wenn die aufschiebende Wirkung entzogen ist, können Sie innert 30 Tagen Beschwerde beim Kantonsgericht machen.